



Natura 2000 (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)



Wesentliche Bestandteile von Natura 2000 sind die „**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**“ (Richtlinie 92/43/EWG, kurz **FFH-Richtlinie**) und die **Vogelschutzrichtlinie** (Richtlinie 79/409/EWG). Auf der Basis von diesen beiden Richtlinien wurde ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten geschaffen, das **Natura 2000 Netz**, bestehend aus FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten. Beide Gebietsarten können sich räumlich überlagern.

EU-weit sind mehr als 27.000 FFH- und Vogelschutzgebiete gemeldet; das macht ca. 18 % der Landfläche aus (Stand: 2015). Bezogen auf Deutschland bedecken die insgesamt 5.206 Gebiete 15,4 % der terrestrischen Fläche und rund 45 % der marinen Fläche (Stand: 2015).

FFH-Richtlinie

Der volle Titel der FFH-Richtlinie lautet: „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“. Er drückt zugleich das Ziel aus: Erhalt der natürlichen Vielfalt an Lebensräumen und Arten in Europa. Es gilt, einen „günstigen Erhaltungszustand“ zu sichern, eine Verschlechterung ist verboten.

Die FFH-Richtlinie hat sechs Anhänge. Arten von „gemeinschaftlichem Interesse“ sind Arten, die in Europa in ihrem Vorkommen bedroht, sehr selten oder einzigartig sind.

- Anhang I **Natürliche Lebensraumtypen** von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen (**Special Areas of Conservation, SAC**) werden müssen. *)
- Anhang II **Tier- und Pflanzenarten** von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete (**Special Areas of Conservation, SAC**) ausgewiesen werden müssen. *)
- Anhang III Kriterien zur Auswahl der Schutzgebiete.
- Anhang IV **Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten** von gemeinschaftlichem Interesse
- Anhang V Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.
- Anhang VI Verbotene Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung.

*) **Besonders schützenswerte Lebensräume und Arten**, die europaweit vom Verschwinden bedroht sind, werden als „**prioritär**“ bezeichnet.

Einige Arten sind in mehreren Anhängen gelistet.

Anzahl der gelisteten Arten (Stand 2017)

	# EU	# Deutschland	# Baden-Württemberg
Anhang I	231 LRT	92 LRT	53 LRT (davon 14 prioritär)
Anhang II	911 Arten	138 Arten	61 Arten (Tiere 49/4prioritär, Pflanzen 12/1prioritär)
Anhang III			
Anhang IV	1026 Arten	134 Arten	77 Arten (Tiere 67, Pflanzen 11)
Anhang V	223 Arten	103 Arten	72 Arten (Tiere 21, Pflanzen 51)
Anhang VI			

Bundesamt für Naturschutz: Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG):

<https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/artenliste.pdf>

Vogelschutzrichtlinie

Die EG-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) ist bereits 1979 in Kraft getreten. Anlass waren die Zugvögel, die damals in verschiedenen Ländern massenhaft dem Vogelfang und -abschuss ausgesetzt waren. Am 15. Februar 2010 trat eine Neufassung in Kraft, die Richtlinie 2009/147/EG. Die EU-Richtlinie regelt nicht nur den Schutz, sondern auch die Nutzung durch Jagd und Handel.

Die Vogelschutzrichtlinie hat folgende Anhänge:

- Anhang I **Vogelarten**, für die besondere Schutzgebiete (**Special Protection Areas**, SPA) einzurichten sind. (195 / 114 / 39)
- Anhang II **Jagdbare Vogelarten**
- Teil 1 Jagdbare Vogelarten in allen Mitgliedsstaaten (24 / - / -)
- Teil 2 Jagdbare Vogelarten in bestimmten Mitgliedsstaaten (58 / - / -)
- Anhang III Vogelarten und Teile oder Erzeugnisse dieser Arten, die **unter bestimmten Voraussetzungen gehandelt** werden dürfen.
- Teil 1 Vogelarten, die in der gesamten EU gehandelt werden dürfen (7 / - / -)
- Teil 2 Vogelarten die nur in einzelnen Mitgliedsstaaten gehandelt werden dürfen (19 / - / -)
- Anhang IV **Verbotene Jagd- und Fangmethoden**
- Anhang V Themen, an denen verstärkt geforscht werden soll
- Bemerkung: Die Daten beziehen sich auf EU / D / BW; - : keine Angabe; Stand 2017

Wikipedia: https://de.wikipedia.org/wiki/Arten_des_Anhangs_I_der_Vogelschutzrichtlinie_der_EU

Weitere Informationen

Bundesamt f. Naturschutz: <https://www.bfn.de/themen/artenschutz/regelungen/ffh-richtlinie.html>

Bundesamt f. Naturschutz: <https://www.bfn.de/themen/artenschutz/regelungen/vogelschutzrichtlinie.html>

LUBW: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/ffh-richtlinie>

Natura 2000 Newsletter: http://ec.europa.eu/environment/nature/info/pubs/natura2000nl_en.htm



Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie

In der Broschüre der Landesanstalt für Umwelt werden die in Baden-Württemberg vorkommenden, europaweit bedrohten oder sehr seltenen Lebensraumtypen sowie Pflanzen- und Tierarten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vorgestellt.

http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13852/im_portrait_arten_lebensraumtypen_ffh.pdf?command=downloadContent&filename=im_portrait_arten_lebensraumtypen_ffh.pdf



Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

In der Broschüre der Landesanstalt für Umwelt werden die insgesamt 75 Vogelarten der Richtlinie, für die in Baden-Württemberg Schutzgebiete ausgewiesen werden, in Steckbriefen vorgestellt.

https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/21344/im_portrait_arten_vogelschutzrichtlinie.pdf?command=downloadContent&filename=im_portrait_arten_vogelschutzrichtlinie.pdf

NaturFreunde Rastatt: Heinz Zoller, Fliederweg 13, 76437 Rastatt, Tel: 07222 / 20665, E-Mail: heinz.zoller@web.de
Umweltschule der NaturFreunde Rastatt: www.naturfreunde-rastatt.de/nachhaltigkeit/umweltschule/